

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Metallbau Nick GmbH (Stand 1. April 2002)



1. Allgemeines

- 1.1. Unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle erbrachten Lieferungen und Leistungen aus dem jeweiligen Vertrag. Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen werden mit der ersten Kenntnis des Kunden, spätestens aber mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung Vertragsbestandteil und von unseren Kunden anerkannt. Andere Bedingungen, z. B. Einkaufsbedingungen unserer Kunden, werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies ausdrücklich schriftlich mit uns vereinbart ist. Im Konfliktfall gilt die gesetzliche Regelung.
- 1.2. Mündliche Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Mündliche oder schriftliche Vereinbarungen mit Vertretern oder anderen Dritten, die in unserem Namen auftreten, sind ebenfalls nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
- 1.3. Gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gelten unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen für alle zukünftigen Geschäfte, und zwar in der jeweils gültigen Fassung.

2. Angebote/Auftragsbestätigung

- 2.1. Unseren Angeboten liegen die hier festgelegten Lieferungs- und Zahlungsbedingungen zugrunde. Angebote und Bestellungen sind freibleibend für Preise und Lieferungen. Offensichtliche Angebotsfehler können von uns vor Auftragsannahme berichtigt werden.
- 2.2. Verträge mit uns kommen erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Bei fehlender schriftlicher Auftragsbestätigung gilt die Rechnung als Auftragsbestätigung. Vorschläge für eine Bestellung verpflichten uns erst nach erfolgter Bestellung durch den Kunden und anschließender schriftlicher Auftragsbestätigung durch uns. An Bestellungen ist der Kunde 3 Wochen gebunden.
- 2.3. Angaben in Katalogen, Preislisten oder Bestellvorschlägen sind (wie branchenüblich) unverbindlich. Maßgeblich sind die im Einzelfall vereinbarten und mit der Auftragsbestätigung bestätigten Konditionen.
- 2.4. Sonderanfertigungen sind Artikel, die nicht serienmäßig hergestellt oder nicht in Preislisten geführt werden. Dies bezieht sich auch auf Farbgebungen. Preise hierfür müssen gesondert angefragt werden. Sonderanfertigungen erfordern in der Regel einen Aufpreis. Dieser Sonderpreis sollte schriftlich wenn möglich mit Skizze angefragt werden.
- 2.5. Mit Auftragserteilung versichert der Kunde unter Übernahme der Haftung, dass durch von ihm vorgeschriebene Herstellungen keine Rechte Dritter verletzt werden und stellt uns von etwaigen Forderungen Dritter frei.
- 2.6. Soweit es mit dem für uns erkennbaren Zweck der Bestellung vereinbar ist, sind wir zu Lieferungs-, Leistungs- sowie Konstruktionsänderungen aus technischen Gründen berechtigt. Gleiches gilt für handelsübliche materialbedingte Abweichungen von Struktur und Farbe.

3. Stornierung – Rücktritt – Warenrücknahme – Änderung

- 3.1. Eine Aufhebung abgeschlossener Verträge bedarf unserer schriftlichen Bestätigung. Ein Anspruch auf Vertragsaufhebung besteht nicht.
- 3.2. Wird ein Vertrag auf Wunsch des Kunden einvernehmlich aufgehoben, so hat der Kunde uns alle bis zum Zeitpunkt der Aufhebung entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, auch wenn dies in der Aufhebungsvereinbarung nicht gesondert vereinbart ist.
- 3.3. Bei Sonderanfertigungen oder von uns bei Dritten bezogenen Waren ist eine Aufhebung ausgeschlossen.
- 3.4. Für Ware, die beim Benutzer bereits im Gebrauch war (auch Muster- und Ausstellungsware) wird eine Wertminderung in Rechnung gestellt. Die Rücknahme beschädigter Ware ist ausgeschlossen.

4. Preise

- 4.1. Gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen geben wir unsere Preise als Netto-Preise zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer exklusive Verpackung und Versicherung an.
- 4.2. Liegen zwischen Vertragsschluss und Lieferung mehr als 4 Monate, so sind wir berechtigt, den zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Listenpreis zu berechnen bzw. den Kaufpreis entsprechend der Erhöhung des Listenpreises anzupassen.
- 4.3. Für Kaufleute und im Rahmen von Sukzessiv-Lieferträgen berechnen wir – soweit nichts anderes vereinbart ist – die zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Tagespreise. Abrufaufträge unterliegen keiner Preisbindung.

5. Transportrisiko

- 5.1. Die Gefahr geht mit der Übergabe der Ware an den Käufer über. Wir tragen dieses Transportrisiko aber nur unter der Voraussetzung, dass uns der Empfänger unverzüglich eine vom Frachtführer anerkannte und gegengezeichnete Bescheinigung auf dem Empfangsschein oder Frachtbrief über Art und Umfang eines festgestellten Transportschadens zur Verfügung stellt, soweit möglich unter näherer Angabe seiner Entstehung.
- 5.2. Soweit wir die Ware nicht selbst ausliefern, geht die Gefahr mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Versendung der Ware bestimmte Person oder Anstalt an den Kunden über.

6. Lieferzeit und Lieferbehinderung

- 6.1. Die Lieferzeit wird grundsätzlich in Kalenderwochen festgelegt. Der Liefertermin in der bestätigten Woche bleibt unserer Auswahl vorbehalten.
- 6.2. Ein in den Vertragsunterlagen für Lieferungen oder Leistungen bestimmtes Datum oder eine bestimmte Frist bezeichnet lediglich die Fälligkeit der Lieferung. Werden solche Liefertermine oder -fristen nicht eingehalten, ist der Kunde berechtigt, nach § 326 BGB eine Nachfrist zu setzen und danach seine Rechte aus dieser Vorschrift wahrzunehmen. Als angemessene Nachfrist wird bei Standardprodukten eine Frist von 3 Wochen, bei Sonderanfertigungen eine Frist von 4 Wochen vereinbart. Fixe Termine oder Fristen müssen schriftlich und unmissverständlich vereinbart sein.
- 6.3. Für die Lieferfrist gelten alle Vorbehalte, die sich aus unvorhergesehenen Hindernissen sowohl im eigenen Betrieb als auch denen der Zulieferer sowie aus höherer Gewalt ergeben können. Darunter fallen alle unvorhergesehenen Ereignisse wie zum Beispiel behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Verzögerungen in Anlieferung und Produktion, Krieg, Katastrophen usw.. In diesen Fällen sind wir berechtigt, die Lieferung und/oder sonstige Leistungen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder von dem Vertrag zurückzutreten, ohne das der Käufer hierfür Schadensersatz verlangen kann. Dauert die Behinderung länger als 3 Monate an, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.4. Entschädigungsansprüche des Kunden sind in allen Fällen verspäteter Lieferung, auch nach Ablauf einer etwa gesetzten Nachfrist, ausgeschlossen. Dies gilt nicht soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehalten wird, eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Kunden zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer gesetzten Nachfrist bleibt unberührt.
- 6.5. Werden Lieferungen nicht fristgemäß abgenommen, so sind wir berechtigt, die Lieferung sofort zu berechnen und entstehende Mehrkosten (zum Beispiel durch Einlagerung) zu berechnen. Abrufaufträge sind auf längstens 1 Jahr befristet und sind in dieser Zeit abzunehmen. Die Mindestabruffrist beträgt 30 Tage.

7. Zahlungen

- 7.1. Zahlungen werden nach Lieferung und Zugang der Rechnung sofort fällig. Bei Zahlungen innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum gewähren wir 3 % Skonto. Der Rechnungsbetrag ist spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen. Dienstleistungen (Verträgen, Montage, Planungsleistungen und Kundendienst) sind sofort und ohne Skonto zahlbar.
- 7.2. Wird die Rechnung nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Fälligkeit beglichen, ist der Kunde in Zahlungsverzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf. Von diesem Zeitpunkt an ist unsere Forderung mit mindestens 5 % (ist der Kunde Kaufmann mit 8 %) über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Der Nachweis höherer Zinsen bleibt vorbehalten.
- 7.3. Eine Aufrechnung durch unsere Kunden ist nur mit von uns anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.
- 7.4. Im Falle des Verzuges des Kunden werden alle noch nicht fälligen oder gestundeten Forderungen sofort fällig; wir werden von der Verpflichtung zur Erbringung weiterer Vorleistungen und Lieferungen frei.
- 7.5. Zahlungen mit Scheck/Wechsel bedürfen der gesonderten Vereinbarung. Bei Wechselzahlungen gehen Spesen zu Lasten des Kunden. Scheck/Wechsel gelten als Zahlungsverprechen und werden nur angenommen, wenn die Diskontierung möglich ist. Geht ein Scheck oder Wechsel verloren, sind wir nicht verpflichtet, Zahlung weiterhin aus dem Papier zu suchen. Schecks werden nicht als Barzahlung angenommen.
- 7.6. Werden uns nach Vertragsschluss Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden bereits bei Vertragsabschluss erkennen lassen, sind wir vorbehaltlich aller sonstigen Rechte berechtigt, nach unserer Wahl von sämtlichen noch nicht vollständig erfüllten Verträgen ganz oder teilweise zurückzutreten, den Gegenwert der Lieferung durch Nachnahme zu erheben oder Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung für weitere Lieferungen zu verlangen.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, bleiben die von uns gelieferten Waren in unserem Eigentum (Eigentumsvorbehalt). Wir geben diese Sicherung auf Verlangen und nach unserer Auswahl frei, wenn und soweit ihr Wert unsere Forderungen nachhaltig um 20 % übersteigt.
- 8.2. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser Eigentum durch Verarbeitung, Verbindung, Vermischung, werden wir Miteigentümer der neuen Gegenstände oder des Vermischten Bestandes und zwar im Verhältnis des Wertes zu dem Wert der fertigen Waren. Ferner wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Kunde verwahrt unser (Mit-)Eigentum unentgeltlich. Ware, an der uns (Mit-)Eigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
- 8.3. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Beschädigung, Verlust, Untergang, Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen gegen Dritte (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- 8.4. Der Kunde ist verpflichtet, uns auf Verlangen unverzüglich den Bestand der uns abgetretenen Forderungen mitzuteilen, mit allen zum Einzug erforderlichen Angaben und sich auf unser Verlangen jeder Einziehung der uns abgetretenen Forderungen zu enthalten.
- 8.5. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich unter Übergabe sämtlicher für eine Intervention erforderlicher Unterlagen schriftlich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.
- 8.6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag.
- 8.7. Wird die Ware an einen Ort außerhalb der örtlichen Zuständigkeit der deutschen Gerichte verbracht und ist der Kaufpreis nicht bezahlt, ist der Käufer vom Kunden insbesondere zu verpflichten, sicherzustellen, dass wir Eigentümers der ausgelieferten Ware bis zu deren Bezahlung bleiben oder ein entsprechendes Sicherungsrecht für uns begründet wird. Der Käufer ist zu verpflichten, uns hierüber zu informieren.

9. Beanstandungen/Gewährleistungen

- 9.1. Es wird eine Gewährleistung für die Dauer von einem Jahr ab der Auslieferung übernommen, die alle Mängel umfasst, deren Ursache im Material, in der Verarbeitung und in der Konstruktion liegen. Nicht gewährleistet wird für natürlichen Verschleiß, unsachgemäße Behandlung (wie z.B. nasse Neubauräume, Einlagerung in feuchten Räumen, starke Wärmeeinwirkung, fehlerhafte Reinigung und Bedienung, mutwillige Beschädigung, usw.) sowie Lichteinwirkung. Gewährleistet wird nicht für Sonderanfertigungen nach Konstruktionsunterlagen des Auftraggebers.
- 9.2. Eine Gewährleistungshaftung tritt nur ein, wenn uns der Mangel unverzüglich nach Bekanntwerden schriftlich mitgeteilt wird. Das beanstandete Stück ist uns zur Prüfung zu überlassen oder jederzeit zugänglich zu machen.
- 9.3. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Erhalt zu prüfen und etwaige Beanstandungen innerhalb von 8 Kalendertagen nach Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen. Nach begonnener Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Ware sowie deren Weiterversand sind Mängelrügen ausgeschlossen. Dies gilt auch für Qualitäts- oder Versandschäden. Geringe Abweichungen bezüglich Güte und Abmessungen berechtigen nicht zur Reklamation. Beanstandete Mängel berechtigen nicht zur Zurückhaltung der Zahlung. Für genaue Übereinstimmungen mit Farbmustern kann keine Gewähr übernommen werden.
- 9.4. Bei berechtigten Beanstandungen steht uns nach unserer Wahl das Recht zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu. Deckungskäufe sind ausgeschlossen. Dem Käufer steht das Recht zur Wandlung oder Minderung solange nicht zu, wie wir unserer Verpflichtung zur Mängelbeseitigung nachkommen und die Nachbesserung nicht fehlgeschlagen ist. Die Beweislast für ein Fehlschlagen der Nachbesserung trägt der Kunde.
- 9.5. Rücksendungen dürfen nur in unserem Einverständnis erfolgen.

10. Sonstige Ansprüche, Haftung

- 10.1. Soweit nachstehend nicht gesondert geregelt, sind weitergehende Ansprüche des Kunden gegenüber ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verzug, Unmöglichkeit der Leistung, schuldhafter Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung. Wir haften nicht für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind. Wir haften insbesondere nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden.
- 10.2. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir – außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten – nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- 10.3. Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlen der gelieferten Ware für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Sie gilt auch nicht beim Fehlen von zugesicherten Eigenschaften, wenn und soweit die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Kunden gegen Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, abzusichern.
- 10.4. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungshilfen. Die gesetzlichen Regelungen zur Beweislast bleiben hiervon unberührt.

11. Muster – Zeichnungen – Sonderanfertigungen

- 11.1. An Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen sonstigen Unterlagen und Mustern behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind auf Verlangen zurückzusenden und dürfen an Dritte nicht ohne unser Einverständnis weitergegeben werden.
- 11.2. Musterstücke in Sonderanfertigung sind käuflich zu übernehmen und vom Umtausch ausgeschlossen.
- 11.3. Sonderanfertigungen sind solche Artikel, die nicht serienmäßig hergestellt oder nicht in Preislisten gefügt werden. Der Käufer übernimmt die Haftung dafür, dass durch von ihm vorgeschriebene Herstellungen keine Rechte Dritter verletzt werden.
- 11.4. Sonderanfertigungen sind von der Rückgabe ausgeschlossen.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

12. Erfüllungsort für die Lieferung und die Zahlung ist der Sitz des Verkäufers. Soweit der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Verkäufers. Der Verkäufer ist daneben berechtigt, nach seiner Wahl auch am Sitz des Käufers zu klagen.

13. Salvatorische Klausel

13. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Änderungen dieser Vertragsbedingungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordermisises.